

Deubner Verlag GmbH & Co. KG



# Wissenschaftlich begründetes KURZGUTACHTEN

zur rechtlichen Problematik

*Vermögensschutz nach dem SGB II nach Grundstücksübertragung*

erstellt im Auftrag von



Köln, 

Oststr. 11 · 50996 Köln · Telefon (0221) 93 70 18 – 0 · Telefax (0221) 93 70 18 99  
Geschäftsführer Dr. Heinrich Weinheimer und Dr. Klemens Werner · HRA 16268 · Persönlich haftende Gesellschafterin ist  
die Deubner Verlag Beteiligungs GmbH, HRB 37127 · Dresdner Bank AG Köln · Konto 937 259 300 · BLZ 370 800 40

**Das Gutachten wurde nach bestem Wissen und wissenschaftlichen Maßstäben ausgearbeitet.  
Eine Haftung ist ausgeschlossen. Vorstehendes gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder  
grober Fahrlässigkeit beruht.**

## I. Sachverhalt und Fragestellung (Formatvorlage: Überschrift 2)

Geschiedene Eheleute sind Eigentümer eines Grundstücks. Der Ehemann will das Grundstück in sein Eigentum übernehmen und die Ehefrau auszahlen, mtl. Rate beträgt ■■■■■ auf ■■ Jahre. Die Ehefrau (■■ Jahre) bezieht ALG II. Wie kann die Zahlung des Ehemanns als Schonvermögen für die Ehefrau bewertet werden und z.B. für die Altersvorsorge genutzt werden? Die Zahlung des Ehemanns soll nicht als Einkommen der Ehefrau beim Leistungsträger gerechnet werden.

## II. Gutachterliche Stellungnahme

### 1. Grundproblematik

Der Bezug von Arbeitslosengeld II (im Folgenden: ALG II) ist, da es sich um eine subsidiäre Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts handelt, nur im Falle der **Hilfebedürftigkeit der nachfragenden Person** möglich (vgl. § 9 Abs. 1 SGB II – Zweites Sozialgesetzbuch). Daher hängt der Leistungsbezug dem Grunde und der Höhe nach von den zur Verfügung stehenden Einkünften (§ 11 SGB II) bzw. vom Vermögen (§ 12 SGB II) ab.

### 2. Einkommen und Vermögen

Da für die Bewertung von Einkommen auf der einen und für Vermögen auf der anderen Seite unterschiedliche Bewertungsparameter zu berücksichtigen sind, muss im vorliegenden Fall zunächst die Zuordnung bzw. Qualifizierung des beabsichtigten Zuflusses der monatlichen Raten von ■■■■■ zu Einkommen oder Vermögen erfolgen.

Als **Einkommen i.S.d. SGB II** zu berücksichtigen sind nach § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in dieser Vorschrift bzw. in § 11 Abs. 3 bis 4 SGB II sowie der in § 1 ALG II-VO<sup>1</sup> genannten Leistungen und Zuwendungen.

Einkommen in Geld sind nicht nur Einnahmen in Form von Bargeld, sondern auch unbare Zahlungen mittels Überweisung oder Scheck.<sup>2</sup>

Ungeachtet der zunächst marginal unterschiedlichen Begriffsdefinitionen, die das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Bereich des früheren Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) einerseits und das Bundessozialgericht (BSG) zur Arbeitslosenhilfe (Alhi) andererseits vertreten haben, wird man für die Begrifflichkeiten im SGB II als **Einkommen alles das, was der Hilfebedürftige während eines Zahlungszeitraumes wertmäßig dazu erhält** fassen können. **Vermögen ist demgegenüber der Wertbe-**

---

<sup>1</sup> Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim ALG II/Sozialgeld – ALG II-VO – v. 17.12.2007, BGBl. I, S. 2942, zuletzt geändert am 18.12.2008, BGBl. I, S. 2780.

<sup>2</sup> Eicher/Spellbrink, SGB II, Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 11 Rdnr. 12.

**stand, der bei Beginn des Zahlungszeitraumes als Vermögensposition bereits vorhanden ist.**

Mit dem **Bewilligungszeitraum** ist der regelmäßig für sechs Monate der Leistungsbeurteilung zugrunde gelegte Leistungszeitraum für das ALG II i.S.v. § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II gemeint. **Zahlungszeitraum** ist dagegen der Kalendermonat gemäß § 41 Abs. 1 S. 1, 2 SGB II.

Für die Bewertung des Einkommens ist der jeweilige Kalendermonat gemeint, da Einkommen nach § 2 Abs. 2, 3 ALG II-VO grundsätzlich für den bzw. ab dem Monat zu berücksichtigen ist, in dem er zufließt.

Zu unterscheiden sind einmalige und regelmäßige Einnahmen. **Wiederkehrende Einnahmen sind grundsätzlich als Einkommen zu bewerten, wenn sie wie Arbeitseinkommen, Renten oder Unterhaltsleistungen in regelmäßigen zeitlichen Abschnitten zufließen.**

### 3. Sachverhaltliche Situation

Auf den vorliegenden Sachverhalt bezogen bedeuten diese Grundsätze wie folgt:

a) Der Erlös aus der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes (hier: Immobilienverkauf) gilt als Vermögen, wenn der Kaufpreis in Raten gezahlt wird. Etwas anderes gilt, wenn zur Abgeltung des Kaufpreises eine Rente vereinbart wird.<sup>3</sup>

Obschon das BVerwG unter der Geltung des BSHG zwischen dem tatsächlichen und dem sog. normativen Zufluss<sup>4</sup> unterschieden hat, erscheint es vorliegend sachgerecht, bei der vorgesehenen wiederkehrenden Zuwendung einer monatlich gleichen Geldsumme von Einkommen auszugehen, das im jeweiligen Bedarfsmonat zufließt. Bestätigung findet diese Einordnung durch inzwischen mehrere Entscheidungen des BSG, etwa zu einer Steuerrückerstattung im Bedarfszeitraum, die vom BSG zwanglos als Einkommen qualifiziert worden ist, wenn es im Bewilligungszeitraum zufließt.<sup>5</sup>

b) Die geplante Auskehrung der Rente ist nicht als nicht zu berücksichtigendes Einkommen gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II anzusehen. Eine Ausnahme ihrer Berücksichtigung als Einkommen ergibt sich insoweit auch weder aus § 11 Abs. 3 SGB II noch aus den Tatbeständen, die in § 11 Abs. 3a, 4 SGB II genannt sind.

Eine Ausnahme nach § 1 Abs. 1 ALG II-VO, § 22 Abs. 1 SGB II oder anderer spezialgesetzlicher Regelungen ist gleichfalls nicht einschlägig.

c) Die monatlich zufließende Rente ist somit **als anrechenbares Einkommen** anzusehen. Seine Berücksichtigung erfolgt durch Verrechnung mit dem Bedarf der Hilfebedürftigen. Dementsprechend mindert das zu berücksichtigende Renteneinkommen

---

<sup>3</sup> BSGE 46, 271 ff. – zur Alhi.

<sup>4</sup> Normativer Zufluss bedeutet hiernach vom tatsächlichen Zufluss abweichender, nämlich rechtlicher Zufluss, bspw. Auskehrung eines Geldbetrages im Bewilligungs-/Zahlungszeitraum aus einem bereits vor dem Bewilligungs-/Zahlungszeitraum begründeten Recht, vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.1999 = BVerwGE 108, 296 ff.).

<sup>5</sup> BSG, – B 14/7b AS 12/07 R.

nach § 19 S. 2, 28 Abs. 2 SGB II die zu erbringenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Bedürftigkeit und damit ein Leistungsanspruch bestehen daher nur noch in dem Umfang, in dem die Summe der Mittel der Hilfebedürftigen, die zur Deckung ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen, ihren Bedarf nicht erreichen. Der Leistungsumfang entspricht somit der Differenz zwischen Bedarf und den zum Bestreiten des Lebensunterhalts zur Verfügung stehenden Mitteln.

d) Ausgehend von einer derzeitigen Regelleistung (vgl. § 20 SGB II) für Alleinstehende von 359 EUR monatlich, würde die Regelleistung um den anrechenbaren Betrag der monatlichen Rente gekürzt (vgl. dazu § 2 Abs. 2 S. 1 ALG II-VO).

e) Sofern auf das monatliche Renten-Einkommen von [REDACTED] Steuern, Sozialversicherungsbeiträge pp., die im Einzelnen in § 11 Abs. 2 SGB II benannten sind, abzusetzen sind, ist nur der überschießende Rententeil als Einkommen anrechenbar.

Soweit von hier aus beurteilbar, kann neben einer steuerlichen Belastung vor allem ein zusätzlicher Beitrag zur GKV (Gesetzliche Krankenkasse) anfallen, der den Zahlungsbetrag von [REDACTED] ggf. mindert. Sollten keine Bereinigungsposten i.S.d. § 11 Abs. 2 SGB II anfallen, ist das Einkommen vollumfänglich anzurechnen.

### 3. Lösungsmöglichkeit

Als Vermögen gemäß § 12 SGB II kann die Rente in der beabsichtigten Auszahlungsgestaltung nicht gewertet werden. Demzufolge spielt es auch keine Rolle, ob die individuellen Vermögensfreigrenzen eingehalten werden (sog. Schonvermögen).

Ein Vermögensschutz lässt sich nur unter folgender Prämisse erreichen:

Die Hilfebedürftige erneuert nach Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes die (Weiter-)Beantragung von ALG II zunächst nicht. Während dieser Zeit sollte der Gesamtvermögenswert ([REDACTED]) auf Sie übertragen werden.

Da die individuelle Vermögensfreigrenze für die heute [REDACTED]-jährige Hilfebedürftige ([REDACTED]!) lediglich: [REDACTED] beträgt (§ 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB II), sollte angeraten werden, einen Betrag von [REDACTED] als Altersvorsorgevermögen i.S. von § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II oder insgesamt in Form der Altersvorsorge gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB II in Form der sog. Riester-Anlagenformen oder als Rürup-Rente anzulegen. Bei der zuerst genannten Alternative (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II) verbleibe dann noch ein Vermögensrest von [REDACTED], der sich im Rahmen der individuellen und **kumulativ** geltenden Grundfreibetragsgrenze des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II: hier [REDACTED], bewegt. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Anlageform nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II eine Verwertungsklausel i.S.d. § 165 Abs. 3 VVG enthalten muss.

Erst nach Abschluss dieser Vermögensumschichtung sollte erneut ALG II beantragt werden.